

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1794

10.11.1794 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-996481](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-996481)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 10ten Nov. 1794.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Reglement wegen der Oldenburgischen fahrenden Post.

1. Die fahrende Post gehet wöchentlich zweymal an den gewöhnlichen Tagen von Bremen über Oldenburg ab: und wieder dahin zurück, und dies so wohl zu Sommers: als Winters: Zeiten, in so ferne letzteres einigermaßen möglich ist, und die Beschaffenheit der Wege und die Witterung nicht daran völlig hindert. 2. Die Abfahrt dieser Post von Bremen geschieht, wie bisher am Montag Morgen, und kommt selbige am Abend in Oldenburg an, von da sie am nämlichen Abend, sobald der Postwagen nur expediret werden kann, nach Leer und ins Ostfriesische wieder abgeht. Von dort kommt sie am Freytag Morgen in Oldenburg zurück, und gehet nach baldmöglichster Expedition nach Bremen. Am Freytag Morgen fährt selbige wieder von Bremen ab, kommt am selbigen Abend in Oldenburg, gehet, wie am Montag von da nach Leer, kommt am Dienstag Morgen wieder zurück, und gehet an demselben Morgen nach Bremen. 3. Zu Beförderung einer möglichst schnellen Expedition ist zu beobachten: a) die Abgebung aller mit dieser fahrenden Post zu versendenden Packete und Geldbriefe im Posthause, muß im Sommer wo die Post schlechterdings um 9 Uhr Morgens an den bestimmten Tagen nach Bremen abfahren muß, nur bis 8½ Uhr an solchen Morgen, im Winter aber, weil dann die Post aus Ostfriesland später ankommt, nur bis zu Ankunft der Ostfriesischen Post geschehen, und werden dergleichen Packete und Geldbriefe nach solcher Zeit nicht angenommen. Es sind aber hievon die ordinären unbeschwerten Briefe ausgeschlossen, und können solche bis zum Abschluß der Charte eingeliefert werden. b) So lange die hier von Bremen ankommende, und weiter gehende Post nicht expediret und abgefahren ist, dürfen bloß Herrschaftliche Sachen, imgleichen Victualien und was leicht verderben kann, abgefordert und abgegeben werden. c) Nach Abfahrt dieser Post bleibet das Comtoir noch 1 bis 1½ Stunden des Abends etwan bis 11 Uhr, und am folgenden Morgen, im Sommer, von 7 bis 8 Uhr, und im Winter von 8 bis 9 Uhr zur Ab-

forderung der Sachen offen. d) Nach Ablauf dieser Zeit liefert der Wagenmeister die Sachen sobald möglich an die Behörde. e) Die von Ostfriesland kommenden Briefe und Sachen, können, soweit deren Ablieferung nach der Vorschrift sub b) nicht auch sofort geschieht, in der nächsten Stunde nach dem Abgang der Post nach Bremen abgefordert werden. 4. Damit die Post auf der Fahrt von einer Station zur andern nicht zu lange aufgehalten werde, ist das Einkehren und Verweilen derselben unterwegs und in den Wirthshäusern bestimmt, und eine desfällige besonders gedruckte Anordnung in dem Posthause, und den Wirthshäusern neben diesem Reglement affigirt. 5) Die Taxe bey dieser fahrenden Post ist bis weiter folgende: 1) von Oldenburg bis Bremen und so zurück: a) Person von Ostern bis Michaelis bezahlet eine Person mit dem Koffer bis 50 Pfund, in Golde 1 Rthlr. Im Winter, oder von Michaelis bis Ostern, 1 Rthlr. 12 gr. Für jedes Pfund, welches der Koffer mehr hält, $\frac{1}{2}$ gr. b) Packete von 1 bis 3 Pfund bis weiter in klein Cour. 6 gr. von 3 bis 6 Pf. 8 gr. von 6 bis 10 Pfund 10 gr. von 10 bis 20 Pfund 15 gr. von 20 bis 30 Pfund in klein Cour. 20 gr. von 30 bis 40 Pf. 25 gr. von 40 bis 50 Pf. 30 gr. und wenig selbstige darüber, jedes folgende Pfund. $\frac{1}{2}$ gr. c) Gelder von 1 bis 20 Rthlr. bis weiter in klein Cour. 4 gr. von 20 bis 50 Rthlr. 6 gr. von 50 bis 75 Rthlr. 9 gr. von 75 bis 100 Rthlr. 12 gr. und so weiter nach obigem Verhältniß. 2) Von Delmenhorst nach Bremen und so zurück wird ein Drittheil von obiger Taxe bezahlet. 3) Von Oldenburg bis Leer u. so zurück: a) Personen von Ostern bis Michaelis bezahlet eine Person mit dem Koffer bis 50 Pfund in Golde 1 Rthlr. 48 gr. von Michaelis bis Ostern 2 Rthlr. für jedes Pf., welches der Koffer mehr hält, $\frac{1}{2}$ gr. b) und c) Packete und Gelder: Dafür wird bis weiter in klein Cour. ein Drittheil mehr bezahlet, als zu Bremen. 4) Von Oldenburg bis Aurich u. so zurück: a) Personen von Ostern bis Michaelis bezahlet eine Person mit dem Koffer bis 50 Pf. schwer in Golde 2 Rthlr. von Michaelis bis Ostern 2 Rthlr. 24 gr. Für jedes Pf. welches der Koffer mehr hält, wird bezahlet $\frac{1}{2}$ gr. b) und c) Packete n. Gelder: Dafür wird die Hälfte mehr bezahlet als auf Bremen, bis weiter in klein Cour. Der Wagenmeister hieselbst erhält von jedem Passagier an Trinkgeld 6 gr. Gold. Für das Hinbringen der nicht abgeforderten Sachen nach § 3 d. a) Für Packete über 1 bis 10 Pf. 1 gr. Für Packete über 10 bis 25 Pf. 2 gr. Für Packete über 25 bis 50 Pf. 3 gr. Für Packete über 50 bis 75 Pf. 4 $\frac{1}{2}$ gr. Für Packete über 75 bis 100 Pf. 6 gr. über 100 Pf. aber verhältnißmäßig mehr, und wenigstens so viel, als einem Karrenschieber gegeben werden muß, der die Sachen hinfähret. b) Für Gelder, über 10 bis 100 Rthlr. 1 gr. über 100 bis 500 Rt. 2 gr. über 500 bis 1000 Rt. 3 gr. u. für jede folgende 1000 Rt. 1 $\frac{1}{2}$ gr. alles klein Cour. Für große Summen in Silber- oder Kupfer-Gelde ist außerdem ein Karrenschieber zu bezahlen. Der Postillon beyder Ankunft auf der Station, wo Pferde gewechselt werden 6 gr. Gold. 6. Keine Packete, welche unter 50 Pf. schwer sind, dürfen von Fuhrleuten angenommen, sondern müssen zur fahrenden Post geliefert werden. 7) Alle und jede Packete und Ballen welche bis 50 Pfund schwer, also als eigentliche Postgut anzusehen sind, müssen mit der ersten abgehenden Post unumgänglich abgesandt werden. Wenn aber schwerere Packen und Ballen hieselbst zur Post geliefert werden, von denen sich nicht vor Ankunft der Post von Bremen oder Ostfriesland gewiß bestimmen läßt, ob sie nicht vielleicht einen Posttag überliegen müssen, so wird dem Absender dies bey Eintieferung der Sachen eröffnet. 8. Für alles, so im Postcomtoir zur ordentlichen Ueberbringung mit der fahrenden Post abgeliefert wird, angenommen, was etwan durch einen unglücklichen Zufall, es sey durch Spolirung der Post, Feuer, oder sonst, durch Wasser-Schaden und dergleichen ohne des Inhabers

der Post, und der Seinigen Verwahrlosung verlohren gehen möchte, haftet derselbe, und muß bey etwaniger Vermisung eines Beutels, oder eines andern Packen, dasjenige ersetzen, wofür der Werth desselben von den Absendern angegeben und bescheiniget wird. 9. Alle und jede diese fahrende Post betreffende Angelegenheiten und etwan vorkommende Differenzen werden von der Cammer beurtheilet, und mit Vorbehalt des an die Landesherrschaft zu nehmenden Recurses entschieden. Urkundlich unter dem zur Herzogl. Cammer verordneten Insiegel. Oldenburg aus der Cammer, den 18. August 1794.

v. Hendorff. Schumacher. Römmer. Herbart. Schloifer.
Wardenburg.

(L. S.)

Hansen.

Die fahrende Post kehret ein, und verweilet auf der Fahrt von Bremen nach Großander in folgenden Orten, und Wirthshäusern, als: zum Wahrthurm $\frac{1}{4}$ Stunde zum Darrelgraben $\frac{1}{4}$ Stunde, zu Delmenhorst $\frac{1}{4}$ Stunde, zu Falkenburg, am Montage 1 Stunde, am Freytag aber da die nämlichen Pferde die Post nach Bremen zurückbringen $1\frac{1}{2}$ Stunde, zu Vinteln im Sommer, und zu Dingstede im Winter $\frac{1}{4}$ Stunde, zum Sprump im Sommer, und zum Sandkrug im Winter $\frac{1}{4}$ Stunde, und eben so zurück nach Bremen, zu Netjen Gerdes Hause $\frac{1}{4}$ Stunde, zu Blexhaus $1\frac{1}{2}$ Stunde zu Burgförde $\frac{1}{4}$ Stunde, zu Mohrburg $\frac{1}{4}$ Stunde, und eben so zurück. Oldenburg aus der Cammer, den 18. August 1794.

v. Hendorff. Schumacher. Römmer. Herbart. Schloifer.
Wardenburg.

Hansen.

3) Da der Königlich Dänische Cammerherr und Herzogl. Oldenburgische Landvogt Christian August von Johann den 30sten Mai 1791. mit Tode abgegangen ist, ohne daß die bei der Debit-Commission vom Jahre 1775 angegebenen Gläubiger des Verstorbenen ihre pöllige Befriedigung erhalten haben; so werden solche ältere Gläubiger welche an des jetzt Verstorbenen Nachlaß an noch Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch verabliedet, daß sie, und zwar die im Herzogthum Oldenburg wohnenden innerha b zwei, die Auswärtigen aber innerhalb vier Monaten a dato dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen vor hiesiger Regierung entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde anzugeben, und, so weit es nicht bereits bei jener Debit-Commission geschehen, zu bescheinigen haben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht in der bestimmten Zeit angeben nicht weiter gehört, sondern präcludirt seyn sollen. Oldenburg, aus Herzogl. Holstein-Oldenburgischer Regierungs-Canzlei den 4ten Nov. 1794.

Witters. v. Berger.

4) Wenn bey der hiesigen reitenden und Landboten-Post, verschiedene Ordnungen, in Absicht der abzufahrenden so wohl, als zu empfangenden Briefe, auch wegen des Credits auf Brief-Porto eingeschlichen sind, und den gemeinnützigen Postanstalten überhaupt, besonders aber der Expedition der Posten zum Nachtheil und Aufenthalt gereichen, daher aber deren Abstellung unumgänglich erforderlich ist: so wird wie wegen der ersten beyden Puncte in dem neuerlich emanirten Reglement wegen der fahrenden Post, bereits geschehen ist, hiemitelst auch wegen der vorgedachten beyden Posten in diesen Puncten, und wegen des Creditgebens überhaupt, folgendes zur unabwieslichen Nachfolge bestimmt und angeordnet: 1. Nach jedesmaliger Ankunft der Posten muß von allen und jeden mit Abforderung der Briefe eine halbe Stunde Anstand genommen werden, und jede Störung der Post-Expedition auf so lange Zeit gänzlich unterbleiben. Insonderheit haben diejenigen, welche sich

in den Posthäusern zu Abfordrung der Briefe und Packete einfinden, sich alles un-
schicklichen Kärmens und ungestitteten Betragens zur Vermeidung nachdrücklicher Be-
strafung zu enthalten. 2. Alle mit Geld beschwerte oder sonst zu recommendirende
Briefe, müssen, damit sie gehörig notirt werden können, eine halbe Stunde vor
dem Abgang der Post, an den Hauptposttagen hier in der Stadt aber, nämlich Sonntags
und Donnerstags, eine ganze Stunde vorher geliefert werden, wenn sie noch
an dem nämlichen Posttage abgehen sollen. Insonderheit müssen bey der Botenpost
zu Ovelgönne gedachte Briefe, wenn sie nach Oldenburg, Bracke, Elsfleth etc. abge-
sandt werden sollen, Vormittags vor 11½ Uhr, und die nach Butjadingerland und
Schwey bestimmten vor 12½ Uhr eingeliefert werden, indem der Postbote nach Ol-
denburg um 12 Uhr, der nach Butjadingerland und Schwey gehende Bote aber, je-
desmal um ein Uhr, wenn nicht besondere Umstände einen Aufenthalt nöthig machen,
die Reise antreten wird. 3. Alle übrige ordinäre Briefe, welche mit diesen Posten
versandt werden sollen, müssen so zeitig geliefert werden, daß die Absendung zu der
oben bestimmten Zeit dadurch nicht aufgehalten wird. Uebrigens 4. muß bey den
sämmlichen Posten ohne besondere Einwilligung des hiesigen Herzogl. Postcomitair,
aller Credit auf Porto gänzlich wegfallen, und wird daher hiedurch völlig unterjagt.
Oldenburg, aus der Cammer, den 7. Nov. 1794.

v. Hendorff.
Wardenburg.

Schumacher.

Römer.

Herbart.

Schloifer.

Hansen.

5) Wenn beschwerend angezeigt ist, daß den zu Abwendung des großen
Nachtheils, welcher den hiesigen gemeinnützigen Post-Anstalten durch Defraudatio-
nen verschiedener Art zugesügt worden, ergangenen Verordnungen, abermals häufig
zuwider gehandelt werde, indem sowohl die Postillons bey den Posten, als auch die
Landboten bey ihrer Abreise, und Laufsamt Briefe und Packete annehmen und abge-
ben, ingleichen durch andere sammeln und vertheilen lassen, desfalls auch sogar be-
sondere Ablager gehalten werden, nicht weniger das unerlaubte und unprivilegierte
Boten- und Expresen-Gehen wieder sehr Ueberhand nehme, solche unerlaubte, dem
Landesherrlichen Interesse, sowohl, als dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Con-
traventionen aber schlechterdings nicht geduldet werden können: so wird mit Bezie-
hung auf desfällige ältere Verordnungen hiemittelt wiederholt zur unabweichlichen
Befolgung, nachstehendes bekannt gemacht: 1. Ein jeder muß seine Briefe oder Pa-
ckete, der Ordnung gemäß, auf die öffentlichen Posthäuser und Contors geben, und
darf sich Niemand, besonders in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, oder vor
den Thoren, und ebenwenig in den Flecken Ovelgönne, Elsfleth und Berne unterfan-
gen, resp. von dem Schirmeister, und den Postillons der fahrenden und reitenden
Post, auch den Landboten oder deren Gehälfen einige Briefe oder Packete anzuneh-
men, oder ihnen solche zuzustellen, oder zustellen zu lassen, bey Strafe von 10 Rthlr.
für jeden Brief oder jedes Packet, so jemand dergestalt empfangen oder abgesandt
hat, von welchen Strafgeldern der Angeber, unter Verschweigung seines Namens,
die Hälfte zu genießen, der Schuldige aber falls er nicht bezahlen kan, eine unal-
tittliche verhältnismäßige Leibesstrafe zu gewärtigen hat. 2. Einem jeden ist zwar
nach als vor unbenommen, seine Briefe und Packete nach Gutfinden durch eigne Boten,
oder Expresen zu versenden; es dürfen aber diese Boten, keine zur fahrenden,
reitenden und Landboten-Post gehörende Briefe und Packete für Andre mitnehmen,
und zwar bey ebengedachter Brüche von 10 Rthlr. für die, welcher solche Briefe oder
Packete gehören, und eben so viel für denjenigen, der solche zu befördern angenom-



men hat. Wobey übrigens wegen der zur fahrenden Post zu liefernden Packete, auf den §. 6. des desfalls unterm 18. Aug. d. J. ergangenen Reglements, wodurch diejenigen, welche unter 50 Pfund schwer sind, von Fuhrleuten nicht angenommen werden dürfen, Bezug genommen wird.

3. Der Schirmeister und die Postillons der fahrenden und reitenden Post, auch die Landboten dürfen weder in den benannten Städten und Flecken, noch an andern Orten, wo ordentliche Post, oder Boten-Häuser oder Comtoirs vorhanden sind, Briefe und Packete annehmen oder abgeben, und werden im Contraventionsfall mit vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt.

4. Diejenigen, welche sich von den Postillons oder Landboten gebrauchen lassen möchten, einige Briefe oder Packete zu sammeln oder auszuthemen, verfallen in gleichmäßige unablässige Leibesstrafe.

5. Wer dem Schirmeister und den Postillons der fahrenden und reitenden Post, oder den Landboten Nebenablager in seinem Hause versattet, wird mit einer Brüche von 20 Rthlr. wovon der Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte genießt, oder, wenn er solche zu bezahlen unvermögend ist, mit Gefängnißstrafe belegt. Oldenburg, aus der Cammer, den 7ten Nov. 1794.

v. Hendorff. Schumacher. Römer. Herbart. Schloiser.
Wardenburg.

Hansen.

6) Weyl. Hermann Janssen Kaufmanns in Elsfleth Wittwe, ist gewillt ihr an der Steinstrasse belegenes dortiges aus weyl. Matthias Kösters Concurse geldsetes Haus, Stall, Garten, mit einem Frauens-Kirchenstand und zwey Begräbnißstellen den 6. Dec. a. c. in Johann Friederich Hauertens Wirthshause zu Elsfleth, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 1. Dec. a. c. beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte.

7) Wiber Johann Hirrich Neumann, zu Kirchhatten, entsethet Schulden halber, beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte der Concurse. 1) Die Angabe ist den 2. Dec. (jedoch brauchen diejenigen welche sich bereits bey der unterm 10. Jul. d. J. geschehenen Angabe gemeldet, ihre Angaben nicht zu widerholen) 2) Deduct. den 9. Dec. a. c. 3) Prior-Urtel den 8. Jan. 4) Vergabung oder Lose den 20. Jan. a. f.

8) Weyl. Kaufmann Melchior Hemcken, in Vockhorn, hat seine aus Anthon Ahlers zu Steinhausen Concurse gesessere Brinkfäzerey bereits vor einigen Jahren an Hinrich Carstens in Steinhausen, verkauft. Die Angabe ist den 15. Dec. beyhm Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

9) Da weyl. Hinrich Abdicts, gewesenen Hausmanns zu Lienen, Tochter Metta Catharina, nicht zu Elsfleth wohnhaft, sich freiwillig der Curatel unterworfen hat, und Gerd Abdicts daselbst, derselben, vom hiesigen Herzogl. Landgerichte, zum Curator zugeordnet worden; so wird solches hiermittelft öffentlich bekannt gemacht und ein jeder gewarnt, gedachter Metta Catharina Abdicts hinfahrs nichts zu creditiren, noch sich mit ihr in einigen Verkehre einzulassen; mit dem Befügen, daß alles, was die er zuwider gethan und vorgenommen werden mögte, für ungültig und nichtig werde geachtet und erklärt werden.

10) Christian Friederich Jacobi in Blexen, hat das in Anno 1779 von Anthon Reinhard Wengers gekaufte, zwischen Bernhard Vohls Ehefrauen und Johann Henning Janssen Häusern in Blexen belegene Haus nebst Wärf und Pertinentien, an Anthon Reinhold Wengers wieder übertragen, und letzterer solches an Bernhard Vohls und dessen Ehefrau Bruchte Hedewig gebührne Biecken, verkauft. Die Angabe ist den

2ten Dec. a. c. beyrn Herzogl. Obelgönnischen Landgerichte, und wird zugleich ad and. Sententiam praecl. terminus auf den 16ten Dec. a. c. angesetzt.

8) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Concursachen wider Frerich Meiners zur Bracke, die auf den 19ten dieses Monats, beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte, angesetzte Vergantung und Löse alsdann nicht vor sich gehe, sondern solche vorerst und bis weiter ausgestellt worden.

9) Es dienet hiemit zu jedermanns Wissenschaft daß die von Gerd Lohse jun. zu Oberhammelwarden Nr. 42. der wöchentlichen Anzeigen unerlaubter Weise geschehene Bekanntmachung, als ob niemand an seine bestellten Curatoren einige Auszahlung leisten oder sonstige Verbindlichkeiten mit ihnen eingehen dürfe, von Gerichts wegen wieder aufgerufen wird, vielmehr bleibt es in Ansehung der über gedachten Gerd Lohse jun. verhängten Curatel, gen. achten Verfügung und solcherhalben ergangenen Publication. Decretum Oldenburg in Judicio 3. Nov. 1794.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. v. Muck.

10) Auf weyl. Hinrich Schlichting gemeynen Älders beyrn Hobent eich nach gelassenen Wittwe Ansuchen wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich in termino der Angabe von ihres weyl. Ehemannes Nachlaß am 5ten dieses nicht gemeldet haben, nunmehr gänzlich präcludiret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget wird. Schweyersfeld den 8ten Novemb. 1794.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Amtsgericht zum Schwey. Straßerjan.

11) Diejenigen, welche dem Stadtsacrarium, Canon oder andere Gefälle, auch Heuer- und Viehweidungsgelder zu bezahlen haben, werden hiedurch erinnert, solche fordersamst an mich zu berichtigen. H. G. Harbers, p. t. Stadtcämmerer.

Zweyte Bekanntmachung.

Neg. Canzl. 1) Verkauf weyl. Forstmeisters Ahlers Erben Fischteiche und freien Ländereyen zu Alexandershaus d. 21. Nov. Ang. d. 17. (Die am 21. Jul. d. J. geschehenen Ang. werden hier nicht wiederholet.) 2) Wegen eines von dem Jäger Jacobi an Dorchert Wilhelm Lübben verkauften Hauses Ang. d. 17. Nov. Oldenb. Ldgr. 1) Verkauf Gerd Wencke Ländereyen d. 22. Nov. desfalls und wegen einiger auf Gerd Wencke bewirkten Ingrossationen Ang. d. 18. — 2) Wegen Olmann Mehrens, Olmann Ziemann, Gerd Hannken und dessen Ehefrau, Johann Meyer, Carsten Bohlen und Olmann Bohlen Landtausches, und wegen der von Olmann Ziemann am 6. Dec. zu verkaufenden Ländereien Ang. d. 17. Nov. Neuenb. Ldgr. Verkauf oder Verheurung des Kaufmanns Dieblich Matthias Georg, and Marten Martens Concurs geldseten Brinckföhrei cum Pert. d. 22. Nov. Ang. d. 17. Delmenh Ldgr. 1) Wegen des von Gerd Pundi an Johann Hinrich Meyer verkauften ehemal. Schmidtschen Wohnhauses nebst Garten Ang. d. 17. Nov. 2) Verkauf Hinrich Ehmcken, Dierck von Konnen und Ernst Schwartje zu Ranzendüttel belegenen Älderei nebst Kirchen und Begräbnißstellen auch Hausgeräths d. 20. Nov. Ang. d. 18. Oldenb. Ngr. Wegen eines von dem hiesigen Bürger Johann Hinrich Meyer an Johann Koller verkauften Hauses Ang. d. 17. Nov.

Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Börse	=	60 gr. Courant.
Des Moorrockens	=	58 „



II. Privatsachen.

1) In der Stallingschen Buchhandlung hieselbst werden verkauft, der Göttinger Revolutions-Almanach von 1795 voller merkwürdigen Kupferstiche 1 Rthlr. 24 gr. Der Göttinger Taschenkalendar von 1795 mit Kupfern 48 gr. Der Burgersche Musenalmanach auf 1795 zu 48 gr. Der Wölsche Musenalmanach auf 1795 zu 48 gr. Der Lauenburger Taschenkalendar 60 gr. Taschenkalendar für Natur und Gartenfreunde, mit Abbildung von Hohenheim und andern Kupfern 60 gr. alles in Golde. Auch verkauft man daseibst alle mögliche Sorten Papier, als Druck-Concept-Schreib- und Postpapier um billige Preise.

2) Die Wittwe Schulz in Elsfleth hat 350 Rthlr. Gold zu belegen, welche bey ihrem Beystand von Reken sofort in Empfang genommen werden können.

3) Johann Wump, Kirchjurat zu Stühr hat von den Kirchenmitteln 86 Rthlr. 36 gr. Gold sofort zinsbar zu belegen.

4) Die Wittve Fischer bey den Baracken verkauft die bewährtesten Mittel gegen Ragen und Mäuse.

5) Adam Levin Meyer in Bremen in der Neustadt auf dem Deiche wohnhaft, verkauft alle Arten Obst- und Plantage-Bäume, als Äpfel, Birn, Zwetschen, Pflaumen, Kirschen, Aprikosen, Pfirschen, Mandeln, schwarze Maulbeeren, Quitten, Nispeln, Nüsse, wilde Castanien, Walnüsse, hohe Stammlinden, Federlinden, Ipern, Platanus, Ahorn, Weisbörn, Eiqustrum, Weintrauben, Stachel- und Johannisbeeren, Rosensträucher, doppelte Blummandeln, alle Sorten Amerikanischer Gesträuche. Die Bäume sind in Pyramiden auch zu haben. Desgleichen hat er aufrichtigen Garten- und Blumen-Saamen um billigen Preis zu verkaufen.

6) Jacob Schnibbe zu Kienen hat als Administrator des Nachlasses von weyl. Anne Margrethe Carstens ein Capital von 38 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen, die sofort bei demselben in Empfang genommen werden können.

7) In dem von Anton Wehlau und der Wittve Dierkops bewohnten vor dem heil. Geist-Thore bei Bartholomäus Haus belegenen Hause, wird derjenige Theil welchen die Wittve Dierkops bewohnt, bestehend in einer Stube, der halben Diehle und dem halben Garten, Ostern 1795 beuerlos. Wer solchen alsdann anzutreten wieder heuern will, wolle sich forderfaust bei mir melden.

Weyl. D. Ch. Harms Wittve.

8) Auf dem Gute Hahn sind drey Stuten, die als Ackersperde gebraucht werden können, zu verkaufen; und können also diejenigen, welche solche kaufen wollen, sich daseibst in den ersten 8 Tagen darum melden.

9) Johann Lohse und Hinrich Wilhelm Weinen, haben als Curatoren über die sogenannte Sanders Bau, im Schwaier Aussenreich von den Aufkäufen dieser Bau sofort circa 50 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen.

10) Schon seit länger als 12 Wochen hat sich eine mir nicht gehörende blaushimmlische Kind Duene auf meinem Lande befinden lassen, die ich, da sich bis hiezü kein Eigenthümer desfalls gemeldet, jetzt aufgebunden habe. Ich erwarte also den Eigenthümer zur Abholung derselben, gegen Bezahlung des Gras- und Futtergeldes, in 8 Tagen, widrigenfalls ich den Verkauf der Duene bewirken werde. Develgönne, Claus Diedrich Hohn.

11) Es ist eine Parthey Seg- und Handkarpfen auch Karauschen vorräthig, welche bey hunderten und bey Schocken gekauft werden können. Wachmann in der Häufingstraße giebt nähere Nachricht.

12) Am 25ten October ist auf dem Wege von Bremen nach Delmenhorst ein Packer mit 10 Pf. Fischbein verlohren worden; wir solches dem Joh. Rickels in Oldenburg oder Joh. Hinrich Michels in Bremen wieder liefern kann, dem wird seine Mühe reichlich belohnt.

13) Der Bauwirth Thöle hat sein an der Langen-Straße belegenes von dem Juwelirer Kreber bisher bewohntes Haus Ostern 1795 anzutreten, zu verheuern.

14) Weyl. Cordes Tochter Wurmund Anton Harms zu Ellwürden hat von seiner Pupillen Mitteln 200 und einige Thaler in Golde zinsbar sofort zu belegen.

15) Bey Hinrich Otte in Bremen in der Neustadt auf dem Deiche sind von allen Sorten Obstdäume, als Äpfel hochstämmige und niedrige, Birnen, Pflaumen, Kirschen hochstämmige und niedrige, Pfirschen, platt gezogen dico. Alle Gattungen Lindendäume, wie auch alle Sorten Garten-Blumen und Gemüße-Saamen zu sehr billigen Preisen zu haben, wovon der Catalogus unentgeltlich ausgegeben wird.

16) Diejenigen welche an weyl. Claus Otto Cordes zu Esenshammer Hammerich Zinsen, Heuergeelder oder sonst schuldig sind, haben in 8 Tagen bey dem Wurmund Harm Meyer



zu Ockens in sofern nicht schon geklagt ist, Nichtigkeit zu machen, widrigenfalls derselbe sich zur Klage genöthiget findet.

17) Meinert Supers zum Havendorfer Sande wil seine in der Stollhammerwisch belegene kleine Hoffstelle, jetzt von Harm Bunt bewohnt, mit 35 Tück, worunter 4 Tück Pfugland sind, und wozu noch 4 Tück aus dem Gränen gebrochen werden können, von May 1795 auf 3 Jahre wieder verheuern.

18) Danklef Harms hat von den Stollhammer Kirchenmitteln sofort 100 Rthlr. und künftiges Jahr 300 Rthlr. in Golde jnsbar zu belegen.

19) Es hat Johann Hinrich Tolner zum Süderschwen vor ungefähr 3 Wochen ein Paar schimmliches Kustald, welches am linken Ohr einen Schnitt hat, von seinem Lande verlohren. Wer es ihm anweist, erhält eine gute Belohnung.

20) Die Vorländer über weyl. Auct. Verwalters Messing Kinder, Goldschmiede Wulff und Messing haben ein Capital von 100 Rthlr. Gold g gen gehörige Sicherheit sofort gegen billige Zinsen zu belegen.

21) Mein klein neues Wohnhaus am Haren-Thor, worin 3 Stuben mit eiserne Ofen ist auf Ockern 1795 anzutreten zu verheuern. W. Horden.

22) Der Musketier Grablmann in Ederwecht hat zwei Ziegen welche gute Milch geben auch wieder trachtig sind, imgleichen einen Bock zu verkaufen.

23) Da ich dies Jahr, das bevorstehende, Zeteler Markt mit meinen Gold und Silber Waaren besuchen werde, so ersuche ich meine Gönner und Freunde, mich mit ihrem gütigen Zuspruch zu beehren. Meinardus.

24) Hinrich Waas in Burwickel hat als Curator über des abwesenden vormaligen hiesigen Gerichtsamwaltes Wichmanns Mitteln noch einige hundert Rthlr. jnsbar zu belegen.

Per decretum herzoglicher Regierungs Canzlei vom 4ten dieses ist Carsten Lübben u. 6 nothwiger, Johann Christopher Meier und Ide Lübben zu 8 tägiger und Gerhard Lübben, Carsten Lübben Sohn, sämtlich aus Fedderwarden zu 4 tägiger Gefängnißstrafe condemnirt, weil sie auf dem Coersande geborgene Sachen von einem genrandeten Schiff der Strandungs-Verdamm zuwider, und ohne den Beamten die erforderliche Anzeige gethan zu haben, eigenmächtig verkauft haben.